

Geschäftsordnung

§ 1

Bezeichnung der Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse

1. Jeder Arbeitskreis und Arbeitsausschuss führt eine sein Arbeitsgebiet betreffende Bezeichnung. Die Bezeichnung wird vom Vorstand beschlossen.
2. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wurden eingerichtet:

Arbeitskreise:

- 1.1 Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- 1.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 1.3 Niederdeutsch
- 1.4 Lokalfunk
- 1.5 Familienforschung
- 1.6 Schule und Heimat

Arbeitsausschüsse:

- 2.1 Arbeitsausschuss zur Vorbereitung des alle 2 Jahre stattfindenden Kreisheimattages.
3. Weitere Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse können nach Bedarf vom Vorstand eingerichtet werden.

§ 2

Berufung der Mitglieder

1. Nach § 9 (3) werden die Mitglieder der Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand schriftlich berufen und entlassen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes.
2. Bei der Berufung soll berücksichtigt werden, dass möglichst Mitglieder des Heimatbundes Märkischer Kreis, der Heimatvereine, Ortsheimatpfleger und sach- und fachkundige Heimatfreunde aus den verschiedenen Regionen des Märkischen Kreises berufen werden.
3. Nach Ablauf der Berufungszeit üben die Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse ihre Tätigkeit bis zu einer Neubildung aus.

§ 3

Leitung der Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse

1. Jeder Arbeitskreis und Arbeitsausschuss wird von dem ebenfalls vom Vorstand auf Vorschlag des Beirates schriftlich berufenen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter geleitet. Auf diese Weise kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
2. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, so überträgt er für diese Zeit den Vorsitz seinem Stellvertreter.

3. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, ist er insbesondere für die laufenden Geschäfte wie Protokollführung zuständig.

§ 4

Zuständigkeit der Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse

1. Die Arbeitskreise sollen die Arbeit des Heimatbundes Märkischer Kreis auf den verschiedenen Sachgebieten fördern.
2. Die Arbeitsausschüsse sollen insbesondere befristet anfallende Aufgaben durchführen (wie z. B. Vorbereitung der Kreisheimattage).
3. Im Rahmen ihrer Aufgabengebiete sollen die Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen erarbeiten.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Vorsitzende des Arbeitskreises soll den Arbeitskreis mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung und bei aktuellen Anlässen im Aufgabenbereich unverzüglich zu einer Sitzung einladen.
2. Die Arbeitsausschüsse sind im Bedarfsfall von ihrem Vorsitzenden zu Sitzungen zusammenzurufen.
3. Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

§ 6

Kommissionen

1. Die Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse können zur Vorberatung oder zur Ausarbeitung von Stellungnahmen zu bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden. In dringenden Fällen steht dieses Recht auch dem Vorstand zu. Das Ergebnis der Beratung bzw. die erarbeitete Stellungnahme ist dem Vorsitzenden des Arbeitskreises bzw. des Arbeitsausschusses zuzuleiten.
2. Der Vorsitzende des Arbeitskreises bzw. des Arbeitsausschusses ernennt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Heimatbundes Märkischer Kreis ein Mitglied der eingerichteten Kommission zum Vorsitzenden. Im übrigen finden auf das Verfahren die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 7

Einladung

1. Die Einberufung des Arbeitskreises bzw. des Arbeitsausschusses erfolgt schriftlich und rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag durch den Vorsitzenden. Die Einladung veranlasst der Kreisgeschäftsführer des Heimatbundes Märkischer Kreis nach Angaben des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder des Heimatbundes Märkischer Kreis sind zu jeder Arbeitskreissitzung bzw. Arbeitsausschusssitzung einzuladen.
2. In dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende des Arbeitskreises bzw. Arbeitsausschusses ohne Rücksicht auf die Ladungsfrist einladen.
3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der anwesenden Mitglieder des Arbeitskreises bzw. Arbeitsausschusses erweitert oder begrenzt werden.

§ 8

Sitzungsniederschriften

1. Über alle Sitzungen der Arbeitskreise, Arbeitsausschüsse und Kommissionen sind Ergebnisprotokolle von dem Geschäftsführer zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen und als Urschrift zu den Akten zu nehmen sind.
2. Anschriften erhalten möglichst innerhalb von 14 Tagen
 1. der Vorsitzende und Kreisgeschäftsführer des Heimatbundes Märkischer Kreis
 2. die Arbeitskreis- bzw. Arbeitsausschussmitglieder.

§9

Empfehlungen

1. Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse können in nichtöffentlichen Sitzungen Empfehlungen erarbeiten. Empfehlungen sind unverzüglich über den Kreisgeschäftsführer des Heimatbundes Märkischer Kreis dem Vorstand zuzuleiten.
2. Der Vorstand des Heimatbundes Märkischer Kreis hat zu entscheiden, ob die Empfehlungen veröffentlicht werden. Das gleiche gilt für die Weitergabe von Empfehlungen an andere Stellen.
3. In dringenden Fällen können Beschlüsse und Empfehlungen sofort dem Vorsitzenden des Heimatbundes Märkischer Kreis zugeleitet werden, der dann unverzüglich entscheidet, ob die Empfehlungen veröffentlicht werden können und eine offizielle Stellungnahme des Heimatbundes Märkischer Kreis darstellen. In solchen Fällen ist dem Vorstand umgehend Bericht zu erstatten.

§ 10

Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand geändert oder ergänzt werden.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am 19.04.1991 in Kraft.